



Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen

Aufgrund von Artikel 19 und 21 des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften treffen der Ausschuss der Bürgerversammlung und der Gemeinderat von Eschen folgende Regelung:

Art. 1

Zweck der Regelung

- 1) Zweck der Regelung ist die Gründung der Bürgergenossenschaft Eschen.
- 2) Die Regelung klärt die Eigentumsverhältnisse der Bürgerversammlung und der Gemeindeversammlung und legt die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Bürgergenossenschaft und der politischen Gemeinde.

Art. 2

Zweck der Bürgergenossenschaft Eschen

- 1) Zweck der Bürgergenossenschaft Eschen ist es, die bisherigen Nutzungsrechte der Mitglieder der Bürgerversammlung weiterzuführen. Solche Nutzungsrechte gibt es in Bezug auf den Wald, das Riet und das Siedlungsgebiet.
- 2) Zweck der Bürgergenossenschaft ist es auch, die bestehende Rechtstradition stärker ins Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in der Gemeinde beizutragen und die Verbundenheit der Bürger und Bürgerinnen mit Eschen-Nendeln zu stärken.

Art. 3

Zuteilung der Liegenschaften

- 1) Der Ausschuss der Bürgerversammlung und der Gemeinderat beschliessen, die Liegenschaften gemäss den folgenden beiden Kriterien der Bürgergenossenschaft beziehungsweise der politischen Gemeinde zuzuteilen:
 - a) Historisches Kriterium (Stichtag): Liegenschaften, die vor dem 1. Januar 1950 im Eigentum der Gemeinde waren oder später gegen solche getauscht wurden, werden der Bürgergenossenschaft zugeteilt. Liegenschaften, die die Gemeinde nach diesem Datum gekauft hat oder geschenkt erhielt, werden der politischen Gemeinde zugeteilt.

b) Öffentliche Infrastruktur: Liegenschaften, an denen die politische Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein besonderes Interesse hat, werden der politischen Gemeinde zugeteilt. Handelt es sich um Liegenschaften, die bereits vor dem 1. Januar 1950 im Eigentum der Gemeinde waren, erhält die Bürgergenossenschaft in der Regel andere Liegenschaften als Ersatz. Parzellen mit Strassen, Gräben, Kirchen und Friedhof sowie die Rheinparzelle werden der politischen Gemeinde zugeteilt, ohne sie mit anderen Liegenschaften abzutauschen.

3) Die genaue Zuteilung der Liegenschaften ergibt sich aus der Liste im Anhang der Regelung.

Art. 4

Zusammenarbeit in der Verwaltung

1) Die Bürgergenossenschaft und die politische Gemeinde arbeiten in der Verwaltung ihrer Liegenschaften zusammen.

2) Die Bürgergenossenschaft überträgt der politischen Gemeinde die Planung und fachliche Begleitung von Investitionsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten, die im öffentlichen Interesse sind und Liegenschaften der Genossenschaft betreffen. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Unterhaltsarbeiten und Ersatzinvestitionen im Riet (Drainagen, Pumpwerke, Rietwege etc.),
- b) Waldpflege.

3) Die politische Gemeinde unterstützt, soweit erforderlich, den Vorstand der Bürgergenossenschaft administrativ.

Art. 5

Entschädigung für die Zusammenarbeit in der Verwaltung

1) Die Bürgergenossenschaft entschädigt die politische Gemeinde für ihre Verwaltungsleistungen wie folgt:

- a) Parzellen mit Strassen, Gräben, Kirchen und Friedhof sowie die Rheinparzelle werden ohne Entschädigung der politischen Gemeinde zugeteilt.
- b) Die Bürgergenossenschaft räumt der politischen Gemeinde bei Bedarf unentgeltlich Quellenrechte auf den Liegenschaften der Bürgergenossenschaft ein.
- c) Die Bürgergenossenschaft räumt der politischen Gemeinde (allenfalls der «Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland» WLU) bei Bedarf Baurechte für Wasserreservoirs und andere Gebäulichkeiten ein, die der Wasserversorgung dienen.
- d) Die Bürgergenossenschaft räumt der politischen Gemeinde unentgeltlich das Baurecht auf den Sportparkparzellen ein (Parzelle Nr. 3003 und Nr. 3655).

Art. 6

Aufgaben der Bürgergenossenschaft

1) Die Aufgaben der Eschner Bürgergenossenschaft ergeben sich aus dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften und aus den Statuten.

2) Der Vorstand der Bürgergenossenschaft übernimmt im Zusammenhang mit den Genossenschaftsliegenschaften insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Boden für die land- und gartenwirtschaftliche Nutzung verpachten und die Höhe des Pachtzinses festlegen,
- b) Anträge auf Vergabe von Baurechten der Genossenschaftsversammlung vorlegen (inklusive der Höhe des Baurechtszinses),
- c) freiwillige Arbeitsleistungen der Genossenschafter organisieren (z.B. Aufräumarbeiten im Wald und im Riet),
- d) feststellen, zu welchen Bedingungen die einzelnen Genossenschafter Losholz beziehen können.

3) Der Vorstand der Bürgergenossenschaft orientiert sich bei der Festlegung der Pacht- und Baurechtszinsen an den im Land und der Gemeinde üblichen Pacht- und Baurechts-Zinsen.

Art. 7

Kompetenzen der politischen Gemeinde auf den Genossenschaftsliegenschaften

1) Die politische Gemeinde entscheidet im Zuge ihrer Verwaltungstätigkeit über die Durchführung von Investitionsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten, die im öffentlichen Interesse sind und Liegenschaften der Genossenschaft betreffen (gemäss Art. 4 Abs. 2).

2) Die politische Gemeinde berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen die Interessen der Bürgergenossenschaft und der Genossenschafter. Werden deren Interessen beeinträchtigt, stellt die politische Gemeinde vorgängig Einvernehmen mit dem Vorstand der Bürgergenossenschaft her.

Art. 8

Finanzielle Regelung

1) Die Bürgergenossenschaft beteiligt sich finanziell wie folgt an den Investitionsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten, die die politische Gemeinde im öffentlichen Interesse auf den Genossenschaftsliegenschaften durchführt:

- a) Die Bürgergenossenschaft überlässt der politischen Gemeinde die finanziellen Erträge aus der Holzernte, solange die politische Gemeinde die Waldpflege ausführt.
- b) Die Pacht- und Baurechtszinserträge aus Genossenschaftsliegenschaften (inkl. Jagdpachtzins) fliessen der politischen Gemeinde zu, soweit sie von der Bürgergenossenschaft nicht zur Bestreitung ihrer Aufgaben benötigt werden.

2) Die politische Gemeinde trägt im Gegenzug die Kosten der in Art. 4 Abs. 2 genannten Investitionsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten.

Art. 9

Genossenschaftsanteil der politischen Gemeinde

1) Die politische Gemeinde erhält einen Anteil von 10 % an der Bürgergenossenschaft.

2) Aufgrund ihres Genossenschaftsanteils steht der politischen Gemeinde ein Sitz im Vorstand der Bürgergenossenschaft zu. Sie bestellt zu ihrer Vertretung ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand der Bürgergenossenschaft. An den Genossenschaftsversammlungen hat die politische Gemeinde ein Stimmrecht.

Art. 10

Abänderung der Regelung

1) Die Regelung kann mit Ausnahme der Liegenschaftszuteilung auf Antrag des Vorstandes der Bürgergenossenschaft oder des Gemeinderates jederzeit abgeändert werden.

2) Abänderungen der Regelung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genossenschaftsversammlung.

Art. 11

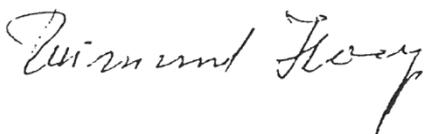
Dauer der Regelung

1) Die Regelung gilt für eine Dauer von 15 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils für eine Dauer von weiteren 5 Jahren, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens 2 Jahre vor der Verlängerung die Auflösung der Regelung beschliesst.

2) Die Auflösung der Regelung bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung oder der Gemeindeversammlung. Die Liegenschaftszuteilung bleibt von der Auflösung der Regelung unberührt.

Eschen, 15. Mai 2000

Für den Ausschuss der Bürgerversammlung



gez. Raymund Hoop, Vorsitzender

Für den Gemeinderat:



gez. Gregor Ott, Gemeindevorsteher